

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der
Hochschule für Bildende Künste Braunschweig**



1464-xx-1

73. Sitzung der Ständigen Akkreditierungskommission am 06.10.2015

TOP 5.03

Studiengang	Abschluss	ECTS	Regel- studienzeit	Studienart	Kapazität	Master	
						konsekutiv/ weiterbild.	Profil
Visuelle Kommunikation	B.A.	240	8 Semester	Vollzeit	23		K
Visuelle Kommunikation (Nebenfach)	B.A.	45	8 Semester	Vollzeit	2		K

Vertragsschluss am: 19.12.2014

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 10.07.2015

Ansprechpartnerin der Hochschule: Frau Professorin Dr. Annette Tietenberg, Vizepräsidentin für Lehre, Studium und Professionalisierung, Johannes-Selenka-Platz 1, 38118 Braunschweig, Tel.: 0531-391-9097, a.tietenberg@hbk-bs.de

Betreuender Referent: Stefan Claus

Gutachtergruppe:

- Herr Professor Dr. Walter Bauer-Wabnegg, Bauhaus-Universität Weimar, Fakultät für Medien
- Herr Professor Andreas Ingerl, HTW Berlin, Fachbereich Design
- Herr Martin Bretschneider, geschäftsführender Gesellschafter der Agentur Gingco.Net, Braunschweig
- Herr Sven Herkt, Studierender der FH Mainz, Fachbereich Gestaltung

Hannover, den 24.07.2015

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I-2
I. Gutachtertutum und SAK-Beschluss	I-3
1. SAK-Beschluss	I-3
2. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe	I-5
2.1 Visuelle Kommunikation (B.A.)	I-5
2.2 Visuelle Kommunikation (Nebenfach) (B.A.)	I-6
II. Bewertungsbericht der Gutachter	II-1
Einleitung und Verfahrensgrundlagen	II-1
1. Visuelle Kommunikation (B.A.) (HF/NF)	II-2
1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse	II-2
1.2 Inhalte des Studiengangs	II-3
1.3 Studierbarkeit	II-7
1.4 Ausstattung	II-9
1.5 Qualitätssicherung	II-9
2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes (Kriterium 2.1)	II-11
2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2)	II-11
2.3 Studiengangskonzept (Kriterium 2.3)	II-11
2.4 Studierbarkeit (Kriterium 2.4)	II-11
2.5 Prüfungssystem (Kriterium 2.5)	II-12
2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6)	II-12
2.7 Ausstattung (Kriterium 2.7)	II-13
2.8 Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8)	II-13
III. Appendix	III-1
1. Stellungnahme der Hochschule	III-1

I. Gutachtert看otum und SAK-Beschluss

1. SAK-Beschluss

Die SAK nimmt die Stellungnahme der Hochschule vom 28.08.2015 zur Kenntnis, sieht hierdurch die Mängel jedoch nicht als vollständig behoben an. Der Nachweis der Inkraftsetzung der Prüfungsordnungen ist erbracht, diese vorgeschlagene Auflage kann entfallen. Nachteilsausgleichsregelungen finden sich in der Prüfungsordnung und erfassen auch den Fall von Krankheit. Zu den übrigen Mängeln hat die Hochschule nicht Stellung genommen.

Die SAK stimmt dem Bewertungsbericht der Gutachtergruppe zu.

Die SAK akkreditiert den Studiengang Visuelle Kommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

- 1. Die Hochschule muss den Nachweis erbringen, dass die für die Durchführung des Studiengangs notwendige Lehrkapazität vorhanden ist. Die für den Schwerpunkt Digitale Medien verantwortlichen Stellen müssen mit Lehrkräften besetzt werden, die über einschlägige praktische Erfahrungen in interaktiven Medien (Interfacedesign, Interaction- und Screendesign, sowie UX- und Social Media-Design) verfügen. Ein entsprechendes Konzept zur Besetzung der Stelle samt Stellenbeschreibung muss vorgelegt werden. (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)*
- 2. Die Hochschule muss einen Evaluationssatzung in Kraft setzen, die vollständige Qualitätssicherungskreise beschreibt: Qualitätssichernde Maßnahmen sollen sich nicht in der Lehrevaluation erschöpfen, sondern auch modulbezogene Rückschlüsse ermöglichen. (Kriterium 2.9, Drs. AR 20/2013)*

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).

Die SAK erweitert die Akkreditierung des bis zum 30.09.2021 akkreditierten Bachelor-Kombinationsstudiengangs Kunstwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts um den Teilstudiengang Visuelle Kommunikation unter Beibehaltung der ursprünglichen Akkreditierungsfrist ohne Auflagen.

Die SAK erweitert die Akkreditierung des bis zum 30.09.2020 akkreditierten Bachelor-Kombinationsstudiengangs Medienwissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts um den Teilstudiengang Visuelle Kommunikation unter Beibehaltung der ursprünglichen Akkreditierungsfrist ohne Auflagen.

Die SAK stellt die Akkreditierungsfähigkeit des Teilstudiengangs Visuelle Kommunikation des bei der Agentur AQAS bis zum 30.09.2020 akkreditierten Bachelor-

I Gutachtert看tum und SAK-Beschluss

1 SAK-Beschluss

Kombinationsstudiengangs Darstellendes Spiel mit der Abschluss Bachelor of Arts ohne Auflagen fest.

Diese Entscheidungen beruhen auf Ziff. 1.2.6 und 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe

2.1 Visuelle Kommunikation (B.A.)

2.1.1 Empfehlungen:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt, bei der Gestaltung der Evaluationsvorgänge ein Design zu wählen, das eine hohe Beteiligung Studierender und Absolventen sicherstellt. Die Evaluierungspraxis soll so verbessert werden, dass auch tragfähige Ergebnisse resultieren, die zur Verbesserung beitragen können. Dabei soll insbesondere ein Abgleich zwischen angenommener und von Studierenden angegebener Arbeitsbelastung (auf Modulebene) erfolgen. Im Regelwerk soll klar werden, wofür diese Informationen genutzt werden und welche Konsequenzen Feedback-Gespräche haben. Befragungsergebnisse sollen (in aggregierter Form) veröffentlicht werden und den jeweiligen Lehrbeauftragten zugänglich gemacht werden, bspw. automatisch zugeschickt.
- Die Fachprüfungsordnungen sollten aus Gründen der Transparenz einen Hinweis auf die Zugangsregelung durch die Feststellungsordnung erhalten.
- Nachteilsausgleichsregeln sollten auch den Fall von Krankheit erfassen.
- Fachprüfungsordnung und Studienverlaufspläne sollten auf der Webseite der Hochschule zur Verfügung stehen.
- Der Anteil von Konzeptions- und Entwurfsmethodik in den Grundlagenfächern sollte gestärkt werden.

2.1.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Visuelle Kommunikation (Hauptfach) mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit den folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

- Die Hochschule muss den Nachweis erbringen, dass die für die Durchführung des Studiengangs notwendigen Stellen besetzt werden. Die für den Schwerpunkt Digitale Medien verantwortlichen Stellen müssen mit Lehrkräften besetzt werden, die über einschlägige praktische Erfahrungen in interaktiven Medien (Interfacedesign, Interaction- und Screendesign, sowie UX- und Social Media-Design) verfügen. Ein entsprechendes Konzept zur Besetzung der Stelle samt Stellenbeschreibung muss vorgelegt werden. (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)
- Die Hochschule muss eine Evaluationssatzung in Kraft setzen, die vollständige Qualitätssicherungskreise beschreibt: Qualitätssichernde Maßnahmen sollen sich

nicht in der Lehrevaluation erschöpfen, sondern auch modulbezogene Rückschlüsse ermöglichen. (Kriterium 2.9, Drs. AR 20/2013)

- Die Hochschule muss den Nachweis führen, dass die Entwürfe der Prüfungsordnung in Kraft gesetzt wurden. (Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2.2 Visuelle Kommunikation (Nebenfach) (B.A.)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK die Erweiterung der Akkreditierung des Bachelor-Kombinationsstudiengangs Kunstwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts um den Teilstudiengang Visuelle Kommunikation unter Beibehaltung der ursprünglichen Akkreditierungsfrist ohne Auflagen.

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK die Erweiterung der Akkreditierung des bis zum 30.09.2020 akkreditierten Bachelor-Kombinationsstudiengangs Medienwissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts um den Teilstudiengang Visuelle Kommunikation unter Beibehaltung der ursprünglichen Akkreditierungsfrist ohne Auflagen.

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK die Feststellung der Akkreditierungsfähigkeit des Teilstudiengangs Visuelle Kommunikation des bei der Agentur AQAS bis zum 30.09.2020 akkreditierten Bachelor-Kombinationsstudiengangs Darstellendes Spiel mit der Abschluss Bachelor of Arts ohne Auflagen.

Diese Empfehlungen basieren auf Ziff. 1.2.6 und 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

II. Bewertungsbericht der Gutachter

Einleitung und Verfahrensgrundlagen

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule und die Vor-Ort-Gespräche in Braunschweig. Für diese Gespräche standen die Hochschulleitung, Vertretungen des Instituts, Programmverantwortliche, Lehrende sowie Studierende ähnlicher Studiengänge zur Verfügung.

Bis zur Begehung wurden weitere Dokumente nachgereicht, namentlich der Hochschulentwicklungsplan sowie der Nachweis der Rechtsprüfung der Prüfungsordnungen, die das zuständige Ministerium durchgeführt hat. Während der Begehung konnte die Gutachtergruppe Einsicht in Abschlussarbeiten nehmen, die das in den letzten Jahren vergebene Notenspektrum repräsentieren.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005). Ferner sind die Landesspezifischen Strukturvorgaben des Landes Niedersachsen (Stand 27.11.2008) berücksichtigt.¹

¹ Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>

1. Visuelle Kommunikation (B.A.) (HF/NF)

1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Das neu konzipierte Bachelor-Programm „Visuelle Kommunikation“ baut auf den Erfahrungen mit dem auslaufenden Studiengang „Kommunikationsdesign“ auf. Es soll ein praxisorientierter, künstlerisch-gestalterischer Studiengang werden. Folglich sollen die Studierenden eine gestalterische Grundausbildung erhalten, erlangen fachspezifische Softwarekenntnisse grundlegende Kenntnisse in verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen, namentlich der Designgeschichte, Designtheorie, der Kunst- und Medienwissenschaft. Außerdem erlaubt das Programm die Wahl einer Profilierungsmöglichkeit aus den Bereichen „Konzeptionelles Gestalten und Illustration“, „Typografie“, „Fotografie“ sowie „Digitale Medien“ (Interaction-, Interface- und UX-Design).

Dabei sollen die Studierenden eine hohe Flexibilität im Umgang mit Entwurfs- und Realisierungsstrategien in einem Umfeld sich ständig verändernder Produktions- und Verteilungsverhältnissen erwerben. Das Studium soll sie zu selbständigem, verantwortlichem und experimentellem Handeln befähigen (vgl. Band I, S. 5).

Die Studierenden sollen Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten für die eigene Berufspraxis erlernen, welche die Hochschule je nach gewählter Schwerpunktsetzung in den Berufsgruppen von Grafikdesignern, Kommunikationsdesignern, Typografen, Schrift- und Buchgestaltern, Illustratoren und Fotografen, Web- und App-Designern sowie weiteren, neu entstehenden Tätigkeitsfeldern im Zusammenhang mit digitalen Endgeräten und Plattformen sieht. Solche Berufe können in der Medienbranche, Werbung, Gestaltung, im kulturellen Bereich bei Museen, Galerien, und anderen Kulturinstitutionen, aber auch bei der Buchgestaltung und Gestaltung der Öffentlichen Kommunikation von Unternehmen sowie privaten und staatlichen Institutionen liegen. Dort sollen sie Projekte im Bereich visueller Medien konzipieren und realisieren können, zum Beispiel kommerzielle oder nichtkommerzielle Kampagnen. Sie sollen Printmedien wie Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Plakate und digitale Medienanwendungen von Interfacedesign bis Multimedia oder bspw. Produktpräsentationen planen und realisieren können.

Ziel des Studiums ist ferner die Entwicklung einer gestalterischen Persönlichkeit, die mit ihrer Haltung die zukünftigen Veränderungen kultureller, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Art auch unter veränderten Arbeitsbedingungen meistert.

Formal hat die Hochschule somit alle nach den Akkreditierungskriterien erforderlichen Punkte angesprochen, nämlich eine wissenschaftliche und zudem künstlerische Befähigung, sie beschreibt potentielle berufliche Einsatzfelder und das Niveau einer Tätigkeit, erfasst sind auch Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement und Elemente der Persönlichkeitsentwicklung. Die Zielbeschreibungen sind zudem ausführlich und detailreich. Sie berücksichtigen alle Aspekte, die nach dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse einen Bachelorniveau zugeordnet werden und entsprechen diesem in vollem Umfang.

1.2 Inhalte des Studiengangs

Das Studium ist in den ersten beiden Semestern – abgesehen von dem ersten Modul sog. kleiner Praxis im Umfang von 6 ECTS-Punkten – unabhängig von der später gewählten Spezialisierung aufgebaut. Es enthält planmäßig Module mit Grundlagen künstlerischer und Grundlagen digitaler Kommunikation im Umfang von jeweils insgesamt 24 ECTS-Punkten. Ergänzt wird dieser Bereich von zwei kleinen Modulen à 3 ECTS-Punkten mit einer Propädeutik in Medienwissenschaften und einem ersten Teil der sog. Professionalisierung, die im späteren Studienverlauf noch mehrmals, insgesamt im Umfang von 30 ECTS-Punkten, vorgesehen ist.

Beim sog. Professionalisierungsbereich handelt es sich um Lernabschnitte, welche die Studierenden aus einer Vielzahl von Angeboten füllen können. Er ist hochschulweit für alle Bachelorstudiengänge (mit Ausnahme der Lehramtsstudiengänge und der Freien Kunst) einheitlich gestaltet und beinhaltet Angebote in den Bereichen Sprache und Medien, Wissenskulturen, aktive Bürgerschaft sowie Praktika, und erstreckt sich auch auf speziell berufsfeldbezogene sowie handlungsorientierte Angebote. Letztlich handelt es sich also um einen breit gefächerten Wahlbereich. Er wird von der Gutachtergruppe als prinzipiell sinnvoll erachtet. Die freie Wahl aus Veranstaltungen verschiedener Anbieter, die mit der Hochschule kooperieren, erschwert allerdings die Koordination für die Studierenden und bewirkt mit zunehmendem Anteil am Gesamtstudium, dass die learning outcomes schwerer einheitlich zu fassen sind. Bei einem Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkten mag letzteres für einen 240 ECTS-Punkte umfassenden Studiengang hingenommen werden, zumal es sich um einen künstlerisch orientierten Studiengang handelt.

Auf den oben beschriebenen ersten Studienabschnitt, der für alle Studierenden des Programms obligatorisch ist, folgt ein sehr umfangreicher weiter Wahlbereich. Den ersten Studienabschnitt bezeichnet die Hochschule deshalb als Grundstudium. Er schließt mit einer künstlerisch-gestalterischen Zwischenprüfung ab. Es handelt sich um ein nicht im allgemeinen Teil der Bachelorprüfungsordnung (AB-PO), sondern im speziellen Teil normiertes Prüfungsereignis. Dabei erfolgt keine Benotung, denn es dient der Überprüfung der Studienwahlentscheidung, auch hinsichtlich des nun folgenden Studienabschnitts. Jedes der folgenden Semester enthält nun jeweils eine – in der Reihenfolge nicht festgelegte – weitere kleine Praxis, bis alle kleinen Praxismodule aus den vier Bereichen Digitale Medien, Fotografie, konzeptionelles Gestalten/Illustration und Typographie absolviert wurden. Dadurch ist eine grundlegende Ausbildung in diesen vier Bereichen in jedem individuellen Studienverlauf sichergestellt. Zusätzlich lässt sich das Modul „Objekt und Simulation“ als weitere kleine Praxis belegen.

Ab dem dritten Semester und allen vier folgenden Semestern ist in jedem ein sog. großes Praxismodul vorgesehen. Sie beziehen sich auf die eben genannten vier Bereiche. Ihre Wahl ist vollkommen frei. Empfohlen wird dabei lediglich als Aufbau, dass jedes große Praxismodul einem im Semester zuvor absolvierten kleinen Praxismodul der gleichen inhaltlichen Ausrichtung folgt. Wählt ein Studierender alle bestehenden neun Module kleiner und großer Praxis, entsteht ein Studienprofil, das die Hochschule „Allrounder“ nennt.

Da die Wiederholung großer Praxismodule nach dem ersten erfolgreichen Abschluss einer

II *Bewertungsbericht der Gutachter*

1 *Visuelle Kommunikation (B.A.) (HF/NF)*

Vertiefungsrichtung aber bis zu dreimal vorgesehen ist, können in unterschiedlicher Gewichtung Schwerpunkte in allen Bereichen bis hin zur starken Spezialisierung in einem Bereich gewählt werden.

Neben diesem Wahlmodell und dem oben angesprochenen, ebenfalls sehr frei wählbaren Professionalisierungsbereich, wird der Studienverlauf ab dem dritten Semester nur durch die obligatorisch vorgesehenen Module „Einführung in die Kunstwissenschaft“, „Grundlagen der Designtheorie“ (mit jeweils 6 ECTS-Punkten) und ein Basismodul Medienanalyse (9 ECTS-Punkte) geprägt. Außerdem ergänzen zwei Module „themenzentrierter Projektarbeit“ mit jeweils 5 ECTS-Punkten das Curriculum. Anstelle der Professionalisierung können in den letzten Semestern auch Praxisbereiche gewählt werden, die bei gezielter individueller Zusammenstellung bis zu einem Semester als „Mobilitätsfenster“ ergeben können. Der grundsätzliche Zuschnitt der curricular eingebundenen Praktikumsanteile auf eine Dauer von nur fünf bzw. zehn Wochen wird dabei kritisch gesehen. Den Studierenden könnte es schwerfallen, einen der Qualifikationsstufe angemessenen Praktikumsplatz mit einer so kurzen Laufzeit zu finden. Die grundsätzliche Wahlfreiheit zwischen Praktikum und Professionalisierungsbereich wird hingegen begrüßt.

Die nachfolgende Abbildung zeigt den Studienverlauf des „Allrounders“:

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester
Grundlagen künstlerischer Gestaltung 1 (12)	Grundlagen künstlerischer Gestaltung 2 (12)	Große Praxis A (16)	Große Praxis B (16)	Große Praxis C (16)	Große Praxis D (16)	Große Praxis A/B/C/D (16)	Bachelorarbeit (12)
Grundlagen digitaler Kommunikation 1 (12)	Grundlagen digitaler Kommunikation 2 (12)	Themenzentrierte Projektarbeit (2) (3)		Themenzentrierte Projektarbeit (2) (3)		Professionalisierung/Praktikum (12)	Wege zum Bachelor (6)
Propädeutik Medienwissenschaften (3)	Kleine Praxis A (6)	Kleine Praxis B (6)	Kleine Praxis C (6)	Kleine Praxis D/E (6)	Basismodul Medienanalyse (9)		Werkstattpraxis (6)
Professionalisierung (3)		Einführung in die Kunstwissenschaft (6)	Grundlagen Designtheorie (6)	Professionalisierung/Praktikum (6)	Professionalisierung (3)		Professionalisierung (6)
				↕	↕		
				Mobilitätsfenster: 6 Monate Praktikum oder Auslandssemester (30 cr.)	→	großes Praktikum / 5. oder 7. Sem.	
						↕	
						Mobilitätsfenster: 6 Monate Praktikum oder Auslandssemester (30 cr.)	
30 cr.	30 cr.	30 cr.	31 cr.	30 cr.	31 cr.	28 cr.	30 cr.
							240 cr.

Wahlbereich Große Praxis (80 cr.)	
Große Praxis A	Digitale Medien
Große Praxis B	Fotografie
Große Praxis C	Konzeptionelles Gestalten&Illustration
Große Praxis D	Typografie

Es wird empfohlen, vor Besuch der Großen Praxis die gleichnamige kleine Praxis zu absolvieren.

Wahlbereich Kleine Praxis (24 cr.)	
Kleine Praxis A	Digitale Medien
Kleine Praxis B	Fotografie
Kleine Praxis C	Konzeptionelles Gestalten&Illustration
Kleine Praxis D	Typografie
Kleine Praxis E	Objekt und Simulation

Diese Studienstruktur mit den aufeinanderfolgenden kleinen und großen Praxismodulen wird von der Gutachtergruppe als intelligentes Modell bewertet, zielgerichteten Lernfortschritt und Wahlfreiheit in einem Curriculum gleichermaßen zu vereinen. Insbesondere der Umstand, dass die Module – von zwei Ausnahmen abgesehen – keinen zu kleinen Zuschnitt haben, wird als Vorteil des Programms gesehen.

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Visuelle Kommunikation (B.A.) (HF/NF)

Das Studienprogramm baut hinsichtlich der vorausgesetzten Kenntnisse und dem Erkenntnishorizont auf der Ebene der Hochschulzugangsberechtigung auf. Besonderer Wert wird auf die künstlerische Befähigung gelegt. Im Laufe des Studiums werden künstlerische Prinzipien, Theorien und Methoden vermittelt, auch anhand von Fachliteratur auf aktuellem Stand. Einige Bereiche können auch vertieft erschlossen werden. Durch hohe Praxisanteile des Studiums kann es den Studierenden gelingen, Problemlösungen und Argumente zu erarbeiten und weiterzuentwickeln. Dabei lernen sie, relevante Informationen zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren. Sie werden selbständig weiterführende Lernprozesse gestalten. Schließlich werden sie befähigt, diese fachbezogene Positionen und Problemlösungen auch zu formulieren und argumentativ zu verteidigen. Insbesondere in den Plenen lernen sie, mit Fachvertretern Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auszutauschen. Die Arbeit erfolgt auch in Gruppen, dort lernen sie, was es heißt, Verantwortung in einem Team zu übernehmen.

Die Studierenden erlangen im Studienkonzept ein breites Wissen und Verstehen der Grundlagen ihres Lerngebietes, es enthält auch wissenschaftliche Grundlagen.

Gleichwohl übt die Gutachtergruppe Kritik am neuen Studienkonzept: Elementare Inhalte für ein berufsbefähigendes, zukunftsfähiges Studienprogramm erscheinen ihr zu schwach ausgeprägt. Sie sieht solche elementaren Inhalte vor allem im methodischen Wissen und konzeptionellen Denken (auch im Sinne eines „Design Thinking“), die einzelnen Techniken eher als Spielarten der Umsetzung. Deshalb sollten diese Inhalte verstärkt vermittelt werden.

Die Zukunft der „visuellen Kommunikation“ wird nach Ansicht der Gutachtergruppe im Wesentlichen digital geprägt sein, sie wird eine „integrierte Kommunikation“ sein.

Die Realität in der Welt der visuellen Kommunikation besteht aus einer Tendenz zu Konvergenz in den Medien, dies spiegelt sich im Studienprogramm nicht im erforderlichen Umfang wider. Im Gegenteil: digitale, audiovisuelle ausgerichtete Module fehlen. Ohne prominenten Anteil von Bewegtbildern und interaktiven Inhalten erscheint das Ziel eines zeitgemäßen Programms „Visuelle Kommunikation“ verfehlt. Insbesondere der Schwerpunkt Fotografie ist zukünftig ohne einen ausgeprägten Anteil an Bewegtbildern nicht denkbar. Auch der Schwerpunkt Typographie scheint laut Modulbeschreibung bisher eher traditionell auf Print ausgerichtet zu sein. Hier sollte den aktuellen Entwicklungen Rechnung getragen und auch insbesondere auf Display-, Web-, Mobile- und ePub-, sowie Typographie im Raum eingegangen werden.

Konzeptionelles Gestalten ist in einer Schwerpunktsetzung zusammen mit dem Bereich Illustration vorgesehen. Illustration und konzeptionelles Gestalten sollten nicht als gemeinsame Vertiefung angeboten werden. Es erscheint unrealistisch, zwei so unterschiedliche Schwerpunkte in einem gemeinsamen Modul in gleichberechtigtem Umfang zu lehren. Einen adäquaten Spezialisten für die modulverantwortliche Professur mit einem so ungewöhnlichen Fächermix zu finden, stellt sich für die Gutachtergruppe ebenfalls schwierig dar. Bei dem vorhandenen Personal lässt sich eine solche Doppelqualifikation nicht feststellen. Hierfür sollte ein aussagekräftiges Stellenprofil und ein praktisches Umsetzungsbeispiel der Lehre innerhalb des Moduls vorgelegt werden.

Als defizitär ist an dieser Stelle im Speziellen das Fehlen eines Moduls „Verbale Kommunika-

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Visuelle Kommunikation (B.A.) (HF/NF)

tion" zu nennen, das ja wesentlicher Bestandteil einer Konzeption ist, die wiederum die Basis des Konzeptionellen Gestaltens definiert. Diese Qualifikation ist im vorliegenden Studiengangkonzept vollständig ausgespart, darf aber insbesondere im Hinblick auf die Praxisorientierung einer solchen Ausbildung keinesfalls fehlen. Werbliche Kommunikation, die letztlich das Berufsfeld der zukünftigen Studierenden sein wird, ist geprägt durch sprachliche Ausdrucksformen. Ohne geeignete Textseminare, die inhaltlich nicht en passant durch einen Illustrator zu leisten sind, ist ein Studiengang mit der Überschrift „Kommunikation" untauglich. Die Empfehlung der Gutachterkommission ist daher die Integration entsprechender Seminare in das Grundstudium.

Die Modulbeschreibungen sind zwar oft wortreich, teils aber wenig aussagekräftig formuliert. Dies betrifft vor allem die „Wiederholschleifen" der großen Praxismodule (Band II, S: 194 ff). Sichtbare Unterschiede könnten sich z.B. in unterschiedlich gestaffelten Prüfungsformen zeigen. Die unterschiedlichen Qualifikationsziele der aufeinanderfolgenden Qualifikationsstufen sollten sich innerhalb der Modulbeschreibungen der jeweiligen „Großen Praxen" wiederfinden und dem Modul „Große Praxis" vorangestellt sein.

Die Modulbeschreibung der „Kleinen Praxis" Objekt und Simulation erscheint angesichts des zugeordneten Zeitraums von nur 6 ECTS-Punkten stark überzogene Ziele zu verfolgen. Unrealistisch erscheint, sich die dort genannten Fertigkeiten mit einem Selbstlernanteil von nur 30 Stunden erschließen zu können. Zudem erfolgt dort eine Zuordnung von zweimal 2 SWS, insgesamt sind aber 6 SWS vorgesehen. Das Modul soll als Wahlmodul erhalten bleiben, aber mit realistisch formulierten Zielbeschreibungen.

Beispielsweise könnte auch eine kleine und große Praxis-Modulfolge für einen Bereich „Aktuelle Entwicklungen in der Visuellen Kommunikation" im Pflichtcurriculum verankert werden.

Wird Visuelle Kommunikation als Nebenfach zu anderen Zweifach-Studiengangmodellen gewählt, bleibt von seinem gesamten Curriculum nur ein Anteil von 45 ECTS-Punkten. Es ist dann vollständig als Wahlpflichtbereich gestaltet. Es besteht aus den Bestandteilen Grundlagen künstlerischer Gestaltung oder Grundlagen digitaler Kommunikation, wenn jeweils das Grundlagenmodul 1 und 2 gewählt wird. Wahlweise können die Studierenden aber auch von beiden das Grundlagenmodul 1 wählen. Die übrigen 26 ECTS-Punkte entfallen auf eine Abfolge kleiner und großer Praxis aus dem oben genannten Spektrum.

In diesem Fall tritt der vorgenannte Mangel grundlegender, konzeptioneller Ausbildung noch deutlicher zutage. Beim zurzeit vorgesehenen Teilfach-Curriculum bleibt im Einzelfall nur wenig Kern an einem Nebenfach Visuelle Kommunikation.

Visuelle Kommunikation kann nach den Angaben im Antrag als Nebenfach mit den Hauptfächern Kunstwissenschaft, Medienwissenschaft und Darstellendes Spiel kombiniert werden. Die Auflistung der wählbaren Fächerkombinationen im Rahmen der 2-Fächer-Bachelor-Teilstudiengänge (Anlage 6 zu § 3 AB-PO, Band II, S. 49) gibt dies so nicht wieder. Dort fehlt der Studiengang Medienwissenschaft.

1.3 Studierbarkeit

Die Studienplangestaltung ist anhand von Studienverlaufsgrafiken (Band II, S. 224 ff bei Ein-Fach-Studium, Band II, S. 233 ff für Haupt- und Nebenfachkombinationen) grundsätzlich als geeignet anzusehen.

Je Semester ist stets eine studentische Arbeitsbelastung von ca. 30 ECTS-Punkten vorgesehen. Ausnahmsweise anzutreffende Schwankungen der Arbeitsbelastung je Semester bleiben stets innerhalb der akzeptablen Toleranz von 2 ECTS-Punkten.

Der Zuschnitt der Abschlussarbeit ist ebenfalls – innerhalb der zulässigen Grenzen – auf 12 ECTS-Punkte festgelegt. Einem ECTS-Punkt ist dabei (gem. § 3 III Allgemeine Bestimmungen der Bachelor-Prüfungsordnung BPO) eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 30 Stunden zugeordnet.

Unter dem Begriff der Studierbarkeit werden die vorausgesetzten Eingangsqualifikationen, die Studienplangestaltung, eine auf Plausibilität überprüfte Arbeitsbelastung, eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation sowie die vorhandenen Betreuung- und Beratungsangebote einer Bewertung unterzogen. Insgesamt besteht aus Sicht der Studierbarkeit Verbesserungspotenzial durch prägnante Formulierungen der Modulzielbeschreibungen. Außerdem verlangt das von sehr starker Wahlfreiheit geprägte Curriculum (nur 88 des 240 ECTS-Punkte umfassenden Studiums entfallen auf zuvor klar umrissene Inhalte im Pflichtcurriculum) nach einem Konzept für die Herstellung von Überschneidungsfreiheit, insbesondere weil externe Einrichtungen wie die TU Braunschweig für das Angebot des Professionalisierungsbereichs eingebunden sind. Gleiches gilt aber auch, weil die Prüfungsdichte und -organisation auch bei einer angenommenen Kohorte von jährlich 25 Studierenden anderenfalls schnell nicht mehr überschaubar ist.

Eine besondere Zulassungsvoraussetzung zum Studium erfasst die „Feststellungsordnung“ (Ordnung über den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung), nämlich die Prüfung der künstlerischen Eignung. Aus der Anlage zu dieser Ordnung lässt sich ablesen, dass sie auch für den hier in Rede stehenden Studiengang einschlägig ist, denn dort ist er erwähnt. Für eine angemessene Transparenz muss auch die Prüfungsordnung einen Hinweis auf diese bedeutsamen Zulassungsregeln enthalten.

Inhaltlich sind die Regelungen der Feststellungsordnung indes gut brauchbar, die Eignung der Interessenten für das Studienprogramm festzustellen.

Die Studienplangestaltung ist grundsätzlich geeignet und hat einige Vorzüge, wie unter 1.2 angesprochen. Die Hochschule muss jedoch dafür sorgen, dass sich die individuellen Studiengänge auf Basis des tatsächlichen Veranstaltungsangebots planbar gestalten. Die Studierenden müssen dafür auch wissen, welches Veranstaltungsangebot in den Folgesemestern zur Verfügung steht, damit sie ihre Wahlmöglichkeiten sinnvoll ausüben können, ohne Studienzeit zu verlieren. Dieser erhöhte Planungsaufwand ist zugleich die Kehrseite des sehr variabel gestalteten Studiengangskonzepts.

Die den Modulen zugeordnete Arbeitsbelastung wird von der Gutachtergruppe als angemessen bewertet, mit Ausnahme des Moduls „Kleine Praxis Objekt und Simulation“, das unrealistische Zielbeschreibungen enthält. Diese Einschätzung kann wegen des neuen Zuschnitts

noch nicht auf Befragungsergebnisse gestützt werden, obwohl die Hochschule bereits seit Langem ähnliche Programme anbietet.

Das Prüfungssystem ist grundsätzlich geeignet, die erforderlichen Feststellungen treffen zu können. Es ist Modulbezogen und kompetenzorientiert. Bemerkenswert ist, dass ein Großteil Module der ersten Semester mangels Benotung ohne Einfluss auf die Abschlussnote bleiben. So liegt ein sehr großer Anteil der Notengebung auf den Praxismodulen, fachwissenschaftlich orientierte Module mit Einfluss auf die Abschlussnote sind nur die Propädeutika Medien- und Kunstwissenschaften sowie das Modul Medienanalyse. Die Gesamtnote wird durch das gewichtete Mittel aller benoteten Prüfungsleistungen gebildet (§ 14 VI AB-PO).

Die Studienbedingungen werden durch eine Anwesenheitsverpflichtung in zahlreichen Veranstaltungen bestimmt. Gegen diese Notwendigkeit ist nichts einzuwenden, weil es sich in allen Fällen um Veranstaltungen handelt, die eine Interaktionsmöglichkeit der Studierenden voraussetzt, bspw. bei Kolloquien, Projekttagen und Seminaren. Eine Regelung, welches Kriterium zur Abwesenheit berechtigt, in welchem Umfang Abwesenheit toleriert wird, wer die Anwesenheit überwacht und was geschieht, wenn die Bedingung nicht erfüllt ist könnte jedoch – hochschulweit – für mehr Klarheit sorgen.

Den Studierenden stehen zahlreiche fachliche und überfachliche Beratungsangebote zur Verfügung. Sie richten sich an Erstsemester-Studierende und münden schließlich in einem zentralen Career Service. Die einzelnen Einrichtungen und Angebote sind im Band I, S. 31-34 genannt und erläutert. Das vorgesehene Mentoring durch die Professorenschaft ist dabei besonders positiv hervorzuheben, allerdings aufgrund der starken Gestaltungsfreiheit im Studienverlauf auch dringend nötig. Studierende können sich aus der Professorenschaft eine Person als Mentor wählen, die sie beim Studieneinstieg und der weiteren Studienplanung persönlich unterstützt (Band I, S. 42). Wünschenswert wäre, dass dieses Angebot auch in einer Ordnung verankert ist, wo es gegenwärtig keine Erwähnung findet.

Spezielle Angebote für Studierende mit besonderen Anforderungsprofilen, sei es aufgrund ihrer besonderen familiären Situation oder aufgrund einer Behinderung, bestehen nicht. Wenn sich aus diesen Gründen Beratungsbedarf ergibt, wird er von den bestehenden Einrichtungen gedeckt.

Belange von Studierenden mit Behinderungen oder in besonderen Lebenslagen werden normativ durch § 11 BPO berücksichtigt. Dort sollte aber als Umstand, der zur Anwendung von Nachteilsausgleichsregeln berechtigt, der Fall von (chronischer) Krankheit ergänzt werden. Weitere Nachteilsausgleichsregeln enthält § 12 BPO für Mutterschaft und Elternschaft.

Die Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die im Rahmen eines Hochschulstudiums oder außerhalb des Hochschulwesens erlangt wurden und nachgewiesen werden können, ist durch § 6 BPO in Übereinstimmung mit den Akkreditierungsregeln normiert.

Formal einfach ist die Kombinationsfähigkeit zu prüfen beim Studiengang Darstellendes Spiel mit dem Abschluss Bachelor of Arts, weil die im Antrag enthaltene fachspezifische Anlage des Hauptfachs "Darstellendes Spiel" das Curriculum für den Kombinationsstudiengang genau ausweist (Band II, S. 75). In den übrigen Fällen ist das nur aus den Studienverlaufsplänen ersichtlich, die jedoch Gegenstand der Ordnungen sind. In diesen Ordnungen sollten

deshalb die fehlenden Angaben ergänzt werden.

1.4 Ausstattung

Die Ausstattung des Studienprogramms ist im Band I, S. 27 ff. unter Verweis auf die vorhandene Lehrkapazität mit Stellenplan (Band II, S. 243-245) beschrieben.

Hinsichtlich der finanziellen Ausstattung wird der (nachgereichte) Hochschulentwicklungsplan zitiert. Auch die räumlichen Ausstattung mit Ausstellungsflächen, Computer- und Medienaustattung nebst Literaturversorgung, Mediothek, Werkstätten und Laboren wird angesprochen (Band I, S. 27 ff.), konkrete technische Geräte für die spezielle Nutzung in diesem Studienprogramm bleiben jedoch ungenannt. Viele dieser Ausstattungsmerkmale wurden jedoch während der Begehung gezeigt. Für die vorgesehenen Module erschien die Ausstattung ausreichend. Für die geforderte stärkere Betonung zukunftsorientierter Techniken, konnten jedoch keine besonderen Ausstattungsmerkmale wahrgenommen werden.

Das am Studiengang beteiligte Personal ist genannt und ihre CV sind beigefügt (Band II, S. 5 ff.). Das Lehrangebot des Studiengangs steht seinen Studierenden überwiegend exklusiv zur Verfügung. Ausnahmen sind die Module des Professionalisierungsbereichs und die kleinen Praxismodule.

Die 196 SWS, die für den Studiengang vorgesehen sind, verteilen sich auf fünf Professuren (mit 180 SWS) und einen künstlerischen Mitarbeiter (mit 16 SWS). Ca. 12 SWS werden aus dem Professionalisierungsbereich abgedeckt. Insgesamt ist formal hinreichende Lehrkapazität vorhanden.

Allerdings muss festgestellt werden, dass manche Themenbereiche nicht ideal durch das vorhandene Lehrpersonal abgedeckt werden können und als wesentlich zu erachtende Inhalte im Konzept schwach ausgeprägt sind (dazu bereits unter 1.2). Nach dem Stellenbesetzungsplan sind zurzeit 1,5 Stellen vakant, von denen zurzeit 0,5 vertreten werden. Diese müssen nach Meinung der Gutachtergruppe mit Lehrkräften besetzt werden, die über einschlägige praktische Erfahrungen in interaktiven Medien (Interfacedesign, Interaction- und Screendesign, sowie UX- und Social Media-Design) verfügen. Dies erscheint unabdingbar, so dass ein Konzept zur Besetzung der Stelle samt Stellenbeschreibung nachgefordert werden soll, um dies sicherzustellen. Fehlende Lehrkompetenzen des vorhandenen Lehrpersonals können auch durch Externe (Lehrbeauftragte) ergänzt werden.

Zu den Ausstattungsmerkmalen gehören auch ein Learning-Management-System (Stud.IP) und ein ePortfolio-System (Mahara), das den Studierenden die Möglichkeit eröffnet, geschützte persönliche Portfolios anzulegen. Sie können als Projekt-, Kompetenz-, Praktikums-, Reflexions- oder Bewerbungsportfolios eingesetzt und präsentiert werden.

1.5 Qualitätssicherung

Zum Qualitätssicherungssystem der Hochschule gehören zahlreiche Maßnahmen, die sowohl auf Ebene der einzelnen Studiengänge, als auch im Gesamtgefüge der Hochschule

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Visuelle Kommunikation (B.A.) (HF/NF)

wirksam werden. Namentlich handelt es sich um Lehrveranstaltungsevaluationen mit Fragebögen, allgemeine Studierenden- und Absolventenbefragungen, „student life cycle“ und Prozessanalysen (Band I, S. 30 ff.).

Seit 2006 besteht eine Vorläufige Ordnung zur internen Evaluation an der HBK (Band II, S. 248). Sie wurde nur unvollständig den Unterlagen beigelegt, denn die in § 4 II der Ordnung angesprochene Richtlinie für die Verfahrensdurchführung fehlt ebenso wie das in § 4 III angesprochene von der Studienkommission entwickelte Instrumentarium zur Durchführung. Somit fehlen eine Prozessbeschreibungen und Anhaltspunkte darüber, welche Informationen unter welchen Bedingungen an die Studierenden oder maßgebliche Hochschulgremien weitergereicht werden, um Auswertungen und Folgen aus den Erhebungen zu ermöglichen.

Entsprechende Auswertungen fehlen auch bei der Darstellung über die Neuentwicklung des Studienprogramms. Die Hochschule beteiligt sich zwar seit 2009 an einem Projekt des Internationalen Zentrums für Hochschulforschung (INCHER), konkrete Ergebnisse von Evaluationen und Untersuchungen über den Absolventenverbleib wurden jedoch nicht vorgelegt (vgl. Band I, S. 32; Band II, S. 251).

Dieser Mangel muss behoben werden. Eine Evaluationssatzung muss vollständige Qualitätssicherungskreise beschreiben und in Kraft gesetzt sein. Qualitätssichernde Maßnahmen sollen sich nicht in der Lehrevaluation erschöpfen, sondern auch modulbezogene Rückschlüsse ermöglichen. Studierende sollen dadurch auch außerhalb der Studienkommission in die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung ihres Studienprogramms eingebunden sein.

Die Gutachtergruppe empfiehlt dringend, bei der Gestaltung der Evaluationsvorgänge ein Design zu wählen, das eine hohe Beteiligung Studierender und Absolventen sicherstellt. Die Evaluierungspraxis soll so verbessert werden, dass auch tragfähige Ergebnisse resultieren, die zur Verbesserung beitragen können. Dabei soll insbesondere ein Abgleich zwischen angenommener und von Studierenden angegebener Arbeitsbelastung (auf Modulebene) erfolgen. Im Regelwerk soll klar werden, wofür diese Informationen genutzt werden und welche Konsequenzen Feedback-Gespräche haben. Befragungsergebnisse sollen (in aggregierter Form) veröffentlicht werden. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist weitgehend erfüllt.

Siehe dazu das Kapitel 1.1.

2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist weitgehend erfüllt.

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

Die Angaben zu Modulzielen und -inhalten sind teils recht unspezifisch. Insgesamt passen die Modulzielbeschreibungen zudem nicht optimal den als Rahmen vorgegebenen Qualifikationszielbeschreibungen des Studiengangs. Dafür fehlen wesentliche Elemente bzw. sind zu schwach ausgeprägt. Darauf geht der Bericht im Kapitel 1.2 ein.

Umfang (240 ECTS-Punkte) und Gliederung des Studiengangs in Module einschließlich des Umfangs der Abschlussarbeit (12 ECTS-Punkte) entsprechen den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben. Der gewählte Abschlussgrad (Bachelor of Arts) ist zutreffend.

Die Hochschule stellt Diploma Supplements auf Grundlage von § 18 I AB-PO aus, von denen ein Exemplar für beiden Varianten des Studiengangs den Unterlagen beigelegt war (Band II. S., 100/109).

Das Studienprogramm fügt sich ohne Zweifel in das Profil der Hochschule ein. Diese Anforderung aus den landesspezifischen Vorgaben ist somit ebenfalls erfüllt.

2.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist teilweise erfüllt.

Siehe dazu das Kapitel 1.2.

2.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Siehe dazu die Kapitel 1.2 und 1.3.

2.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist teilweise erfüllt.

Das vorgesehene Prüfungssystem ist generell geeignet festzustellen, ob und inwieweit die für das jeweilige Modul formulierten Qualifikationsziele tatsächlich erreicht wurden.

Die zulässigen Prüfungsformen sind in § 10 BPO beschrieben. In den allgemeinen Regeln der Prüfungsordnungen folgen die Bewertungsrichtlinien für die Notenbildung. Auch für unbenotete Studienabschnitte sollten Bewertungskriterien genannt werden, die für das Erreichen der Modulziele Auskunft geben. Sowohl für Studierende als auch für die Prüfenden wirken sie als Anhaltspunkte, anhand derer die Entscheidung nachvollziehbar gefällt werden kann.

Die Prüfungsordnung enthält Nachteilsausgleichsregelungen in §§ 11 und 12 BPO. Den Fall einfacher Krankheit erwähnt §§ 13 II BPO.

Die bislang nur als Entwürfe vorgelegten besonderen Teile der Prüfungsordnungen müssen in Kraft gesetzt werden. Darüber muss ein Nachweis erbracht werden.

2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6)

Das Kriterium 2.6 ist weitgehend erfüllt.

In den Akkreditierungsunterlagen ist der Entwurf eines Kooperationsvertrages über die langjährige Zusammenarbeit mit der TU Braunschweig beigefügt (Stand Dezember 2013, Band II, S. 170).

Dieser Zustand war im Zeitpunkt der Begehung jedoch bereits überholt, da die beiden Hochschulen Ende Mai 2015 einen entsprechenden Vertrag geschlossen haben. Der Vertrag ist der Gutachtergruppe gesondert übermittelt worden. Er regelt alle notwendigen Eckdaten der Zusammenarbeit beider Hochschulen bezüglich der dort abschließend aufgezählten Studiengänge. Der hier zur Akkreditierung vorliegende ist dabei jedoch hinsichtlich seiner Ausprägung als Nebenfachangebot erwähnt. Die verbindliche Regelung und schriftliche Fixierung elementarer Eckdaten der Zusammenarbeit – beispielsweise über eine Synchronisierung des Zeitpunkts der Veröffentlichung ihrer Vorlesungsverzeichnisse – soll sich nicht auf die Erwähnung des Nebenfachangebots beschränken.

Der Kooperationsvertrag mit der Bundesakademie für kulturelle Bildung wurde den Unterlagen beigefügt (Band II, S. 137). Auch aus ihrem Angebot können die Studierenden Veranstaltungen in ihren Professionalisierungsbereich einbuchen.

2.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist teilweise erfüllt.

Siehe dazu das Kapitel 1.4

2.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist weitgehend erfüllt.

Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregeln für Studierende mit Behinderungen sind dokumentiert und auch veröffentlicht. Alle maßgeblichen Ordnungen lagen zumindest als abschließender Entwurf vor, die Evaluationsordnung in Form einer (seit 2006) bestehenden „Vorläufigen Ordnung“.

Unmittelbar vor der Begehung konnte die Hochschule noch den Nachweis erbringen, dass die abschließenden Entwürfe der Prüfungsordnungen einer Rechtsprüfung durch das zuständige Ministerium unterzogen wurden. Die Prüfung erfolgte ohne Beanstandung.

Dass die Prüfungsordnungen nicht auch auf den Webseiten der Hochschule abrufbar sind, erscheint unzeitgemäß, eröffnet aber eine einfache Möglichkeit zu einer entscheidenden Verbesserung.

2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist teilweise erfüllt.

Siehe dazu das Kapitel 1.5.

2.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

(Kriterium 2.10)

Das Kriterium 2.10 ist nicht einschlägig.

Entfällt.

2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist weitgehend erfüllt.

Die Hochschule hat Konzepte zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit entwickelt. Konkrete Ergebnisse sind jedoch schwer fassbar, wenngleich die Dokumentation bemüht ist,

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Visuelle Kommunikation (B.A.) (HF/NF)

solche Ergebnisse (bspw. eine gute Rangplatzierung bei der Teilnahme an einem Ranking des Centers of Excellent Women and Science [CEWS]). Zu den Maßnahmen zählen Studierendenmarketing mit Genderblick, Kontakttage unter Beteiligung von Ehemaligen in kleinen Gruppen, deren jeweiliger Geschlechteranteil die Balance von je 40 % nicht unterschreitet. Die Hochschule wirkt auch gegen Verzerrungseffekte wie Rollenstereotype und bietet Informations- und Weiterbildungsangebote im Bereich gender bias unter Mitwirkung des Braunschweiger Zentrums für Gender Studies (BZG), an dem sich die Hochschule finanziell beteiligt.

Ein Konzept hinsichtlich zukünftiger Stellenbesetzungen des Lehrpersonals und zugehörige Vertretungsregeln, wie die nach dem Hochschulentwicklungsplan angestrebte Geschlechterbalance erreicht werden soll (Band II, S: 164), fehlt und sollte erstellt werden.

Eigens entwickelte Konzepte für die Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen bestehen nicht. Hier greifen lediglich einfache Nachteilsausgleichsregeln, wie unter 3.5 erwähnt.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

III. Appendix

1. Stellungnahme der Hochschule



Braunschweig University of Art
Hochschule für Bildende Künste Braunschweig

B Kommentierung der beschriebenen Mängel

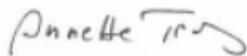
- Die erwähnten Schwerpunktsetzungen und Kopplungen ergeben sich aus den Spezialisierungen der derzeit im Institut für Visuelle Kommunikation Lehrenden und lassen insofern wenig Spielräume zu. Korrekturen werden im Rahmen von Neubesetzungen und Neudenominationen nach Ablauf der Ausbetreuungszeit der eingestellten Studiengänge BA Kommunikationsdesign und MA Communication Arts bzw. nach Ausscheiden der derzeitigen StelleninhaberInnen erfolgen.

- Dem höheren Aufwand im Bereich der Studiengangsplanung und der Planung des Veranstaltungsangebots zugunsten erhöhter Flexibilität wird ab 2016 durch die Einrichtung eines wissenschaftlichen Dienstes im Institut für Visuelle Kommunikation Rechnung getragen.

- Anwesenheitspflicht: Der Modulkatalog regelt, dass mindestens 80 Prozent der angebotenen Lehrveranstaltungszeit besucht werden muss. Dies kontrollieren die Lehrenden. Die Erfüllung der Anwesenheitspflicht ist Voraussetzung für die Vergabe der Leistungspunkte. In die fachspezifischen Anlagen kann ein Passus aufgenommen werden, der besagt, dass die Zulassung zur Modulprüfung versagt wird, sofern die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt wurde.

- Weitgehende Überschneidungsfreiheit im Rahmen des Hauptfachmodells ist gegeben, da die Module mit Ausnahme der Kleinen Praxen ausschließlich für den BA Visuelle Kommunikation angeboten werden und daher vom Institutsdirektor/der Institutsdirektorin und dem wissenschaftlichen Dienst terminlich koordiniert werden können. Kleine und Große Praxen werden jedes Semester angeboten, für die wissenschaftlichen Module geben Verlaufspläne Anhaltspunkte. Das Lehrangebot des Professionalisierungsbereichs ist breit aufgestellt, so dass davon auszugehen ist, dass die Studierenden entsprechend ihrer individuellen Schwerpunktsetzungen semesterweise von ihren Wahlmöglichkeiten Gebrauch machen können.

- Die ausdrücklich als ausführlich und detailreich lobend erwähnten Zielbeschreibungen für die angestrebten Qualifikationen (II-2) korrespondieren mit den jeweiligen Modulbeschreibungen. Diese sind Ergebnis eines intensiven Beratungs- und Bearbeitungsprozesses. Dies gilt insbesondere für die Großen Praxen. Die Vorgabe lautete: Die gewählte Form sollte Dopplungen vermeiden.



Prof. Dr. Annette Tietenberg

28. August 2015